

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werk- und Dienstleistungen der Wolfgang Egger Metallverarbeitung GmbH

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich in geschäftlichen Beziehungen zwischen der Wolfgang Egger Metallverarbeitung GmbH und deren Geschäftspartnern, die Vollkaufleute oder Wirtschaftsunternehmen sind.

(Die Wolfgang Egger Metallverarbeitung GmbH wird nachfolgend mit „WEM“ bezeichnet, deren Partner mit „Auftraggeber“.)

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die WEM erbringt ihre Werks- und Dienstleistungen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche wesentlicher Bestandteil der derzeitigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen sind, die zwischen der WEM und deren Auftraggebern bestehen, ohne dass sie für jeden Einzelauftrag nochmals ausdrücklich zu vereinbaren sind.
- 1.2. Sofern der Auftraggeber vor Vertragsschluss Gelegenheit hatte, von diesen Allgemeinen Geschäftsbeziehungen Kenntnis zu nehmen, gelten diese spätestens mit der Lieferung der Ware bzw. Erbringung der Leistung als angenommen.
- 1.3. Von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der WEM abweichende und von dem Auftraggeber einseitig vorgegebene Vertragsbestimmungen werden nur dann gültig, wenn sie der WEM in schriftlicher Form zugegangen und hiernach von der WEM schriftlich bestätigt worden sind. Das Gleiche gilt für die Wirksamkeit einer Vereinbarung über die Aufhebung eines bestehenden Schriftformerfordernisses.
Zuwiderlaufende oder entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers für die WEM sind für sie nicht verpflichtend – ein ausdrücklicher Widerspruch durch die WEM ist nicht erforderlich.
- 1.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, oder Teile von diesen, unwirksam sein oder zukünftig werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung wird durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung im wesentlichen und wirtschaftlichem Sinne entspricht bzw. am nächsten kommt.

§ 2

Angebot und Vertragsschluss

- 2.1. Leistungs- und Lieferungsangebote der WEM sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung freibleibend. Für Art und Umfang der von der WEM zu erbringenden Leistungen, ist eine schriftliche Auftragsbestätigung durch die WEM zwingend erforderlich und gilt erst mit einer solchen als verbindlich. Das Selbe gilt für Ergänzungen und/oder Abänderungen von Aufträgen und sonstiger auftragsbezogener Vereinbarungen und/oder Nebenabreden. Falls aus besonderen Gründen, im Einzelfall, eine schriftliche Bestätigung nicht erfolgt oder erfolgen kann, gelten die von WEM erstellten Lieferscheine ebenfalls als Auftragsbestätigung.
- 2.2. Die ordnungsgemäße Vertragserfüllung durch die WEM setzt die auftraggeberseits zu erbringende, vollständige und nachvollziehbare Leistungsdefinition sowie, im Falle einer auszuführenden Werkleistung, zusätzlich die richtige, vollständige und rechtzeitige Lieferung der zu bearbeitenden Materialien bzw. Werkstücke durch den Auftraggeber voraus. Teillieferungen sind nur zulässig und werden von der WEM nur zur Bearbeitung angenommen, wenn hierüber mit der WEM zuvor eine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

§3

Lieferung und Leistungstermine

- 3.1. Die von der WEM in der Auftragsbestätigung angegebenen Leistungs- und Lieferzeiten sind unverbindlich, es sei denn, diese Zeiten (Lieferfrist) werden von der WEM ausdrücklich als Fixtermin bestätigt. Fixtermine wiederum gehören nicht zur Standarddienstleistung der WEM, sondern werden dem jeweiligen Mehraufwand entsprechend berechnet.
- 3.2. Die vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung zu laufen. Bei Rückfragen an den Auftraggeber ist die Lieferfrist bis zur vollständigen Beantwortung unterbrochen und verharrend. Hat der Auftraggeber eine Anzahlung oder Vorauszahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung zu leisten, tritt diese Unterbrechung der Lieferfrist bis zum Eingang der geschuldeten Vergütung auf dem Konto der WEM ein.
- 3.3. Die vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Leistungsgegenstand das Werkgelände der WEM verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Auftraggeber in nachweisbarer Form angezeigt wurde. Voll- und Teillieferungen durch die WEM können nach Absprache mit dem Auftraggeber jederzeit vorgenommen werden.
- 3.4. Liefer- und Leistungsstörungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund sonstiger Ereignisse, auf welche die WEM keinen Einfluss hat und die nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Leistungsgegenstandes von erheblichem Einfluss sind, wie etwa Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung, Materialausfall, Nichtverfügbarkeit von Bearbeitungs- oder Fertigungseinrichtungen oder Material zur Bearbeitung der Werkstücke, hat die WEM bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen und/oder innerhalb eines Verzuges nicht zu vertreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt und angezeigt. Bei Hindernissen von kurzer und schnell vorübergehender Dauer, ist die WEM berechtigt, die Frist für die Leistungen und Lieferungen, um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit zu verlängern. Bei Unmöglichkeit der vertraglich geschuldeten Leistung hat die WEM das Recht, wegen des noch nicht erfüllten Teils, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber wird in diesem Fall unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informiert. Der Auftraggeber kann von der WEM die Erklärung verlangen, ob die WEM vom Auftrag zurücktritt oder innerhalb einer angemessenen Frist dennoch leisten wird.
- 3.5. Die WEM ist in jedem Einzelfall berechtigt, richtige, vollständige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorzunehmen. Der Selbstbelieferungsvorbehalt gilt mit der Maßgabe, dass WEM das entsprechende Deckungsgeschäft rechtzeitig abgeschlossen und/oder die verspätete Leistung und Lieferung durch den von der WEM beauftragten Werk- und/oder Dienstleister WEM selbst nicht zu vertreten hat.
- 3.6. Der Auftraggeber ist bei Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen oder Termine durch die WEM und nach erfolgloser Bestimmung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern kein Fall der in den vorstehenden Ziffern 3.2. und 3.3. und 3.4. bezeichneten Art vorliegt. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber für diese Nichteinhaltung allein oder weit überwiegend verantwortlich ist, oder wenn die von der WEM nicht zu vertretende Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen oder Termine zu einer Zeit eintritt, in der sich der Auftraggeber in Annahmeverzug befindet. Bei Annahmeverzug des Auftraggebers ist die WEM berechtigt, nach erfolgloser Bestimmung einer dem Auftraggeber gesetzten Frist zur Beseitigung, Schadensersatz statt der Leistung, in Höhe von mindestens 20 v.H. des Nettoauftragswertes zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu verlangen. Der WEM bleibt das Recht vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der WEM ein Schaden nicht entstanden ist, oder der tatsächlich entstandene Schaden wesentlich geringer ist.
- 3.7. Terminvorverlegungen durch den Auftraggeber von bestätigten Aufträgen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die WEM. Im Falle einer Vorverlegung des Auftrages in weniger als 11 Tagen zum geplanten Bearbeitungsstart durch die WEM, wird eine Vorzugsgebühr von 7,5 v.H. des Nettoauftragswertes zuzüglich der Mehrwertsteuer aufgrund des Mehraufwands durch die kurzfristigen Verschiebungen und Umlegungen der Aufträge auf den Maschinen verrechnet.

- 3.8. Stornierungen von bestätigten Aufträgen durch den Auftraggeber bedürfen der schriftlichen Zustimmung der WEM. Im Falle der Stornierung eines Auftrages verrechnet die WEM keine Stornogebühr sofern die Stornierung mindestens 40 Tage vor der geplanten Lieferung schriftlich bei WEM angezeigt wird, eine Stornogebühr in Höhe von 15 v.H. des Nettoauftragswertes zuzüglich der Mehrwertsteuer sofern die WEM mindestens 20 Tage vor dem Liefertermin vom Auftraggeber informiert wurde und mindestens 30 v.H. bis hin zu 80 v.H. des Nettoauftragswertes zuzüglich Mehrwertsteuer werden in Rechnung gestellt, wenn der Auftraggeber mit weniger als 20 Tagen vor dem Liefertermin storniert.
- 3.9. Im Falle eines Rücktrittes der WEM vom Vertrag, wegen Annahmeverweigerung des Auftraggebers, berechnet die WEM dem Auftraggeber eine Stornogebühr von 30 v.H. des Nettoauftragswertes zuzüglich Mehrwertsteuer.
- 3.10. Der Auftraggeber hat seiner Mitwirkungspflicht im erforderlichen Ausmaß nachzukommen, insbesondere hat er zu den von der WEM angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten, Materialien und Unterlagen vollständig zur Verfügung zu stellen. Vom Auftraggeber verschuldete Lieferverzögerungen und Mehrkosten sind von diesem selbst zu tragen.

§4

Versand und Gefahrenübergang

- 4.1. Erfüllungsort für die von der WEM vertraglich geschuldeten Leistungen ist: A - 6890 Lustenau, Montfortstraße 1.
- 4.2. Der Versand der von der WEM bearbeiteten bzw. produzierten Materialien oder Werkstücke erfolgt stets ab Werk und auf eigene Gefahr des Auftraggebers. Dies gilt ebenfalls für Teilleistungen und sonstige von der WEM erbrachten Leistungen, so zum Beispiel auch für Versandkosten oder Anfuhr.
- 4.3. Die Verpackung der Werkstücke sowie die Wahl des Transportweges und des Transportmittels obliegt der WEM nach billigem Ermessen und unter Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt, sofern der Auftraggeber anderslautende Versandanweisungen und/oder Verpackungsvorschriften nicht ausdrücklich schriftlich erteilt hat. Die Übernahme durch die WEM bearbeiteter Werkstücke ohne Beanstandung durch die Bahn, die Post, Spediteure oder sonstige Transportunternehmer und Frachtführer gilt als Bestätigung der einwandfreien Beschaffenheit der Verpackung bei Absendung und schließt jede Haftung von WEM wegen nicht sachgemäßer Verpackung und/oder Verladung für auf dem Transportweg entstandener Beschädigungen oder Verluste aus. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch die WEM ist der Haftungsausschluss nicht gegeben. Dem Auftraggeber obliegt die Entscheidung, einen, das Versandrisiko abdeckenden, Versicherungsvertrag abzuschließen. Sofern der Auftraggeber solch eine Risikoabdeckung durch die WEM verlangt, wird die WEM die Lieferung in eine verkehrsübliche Transportversicherung eindecken. Die hierfür anfallenden Kosten hat der Auftraggeber zu tragen.
- 4.4. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der von der WEM bearbeiteten Materialien und Werkstücke geht mit der Übergabe dieser an den Spediteur, die Bahn, die Post oder an sonstige Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werksgeländes der WEM, auf den Auftraggeber über.

§5

Vergütungsregelungen

- 5.1. Es gelten die in dem Angebot und/oder der Auftragsbestätigung von der WEM aufgeführten Vergütungsregelungen, die sich sämtlich, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, in Euro und in Nettopreisen, also zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer verstehen. Kosten für Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung werden gesondert in Rechnung gestellt. Rechnungen werden standardmäßig per Email an den Auftraggeber versandt. Hierfür muss der Auftraggeber der WEM eine Emailadresse bekanntgeben, die dieser regelmäßig auf neue Posteingänge überprüft. Sollte der Auftraggeber ausdrücklich eine Rechnung in Papierform von der WEM verlangen, wird ein Zuschlag von derzeit 3,00 Euro pro Papierrechnung fällig.

- 5.2. Im Übrigen gelten die von der WEM herausgegebenen Preislisten für Werk- und Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung. Falls nach Vertragsschluss hinsichtlich der auftragsbezogenen Kosten eine Änderung eintritt, die von der WEM nachzuweisen ist, ist die WEM berechtigt, den Vertragspreis angemessen zu erhöhen, sofern zwischen Vertragsschluss und Erfüllung mindestens ein Zeitraum von drei aufeinander folgenden Kalendermonaten liegt. Behält sich die WEM zwischen Vertragsabschluss und Lieferung Preiserhöhungen oder Ermäßigungen vor, wird der Preis am Tag der Lieferung neu berechnet und an den Auftraggeber übermittelt.
- 5.3. Die Legung von Teilrechnungen im Falle von Teillieferungen ist zulässig. Für diese gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen.
- 5.4. Die Gewährung und der Abzug von Skonto vom Rechnungsbetrag ist grundsätzlich nur bei Barzahlung oder Bankeinzug gestattet und beträgt derzeit 2% des netto Rechnungsbetrages. Abzug in eventuellen anderen Fällen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Jegliche Skontogewährung tritt mit Eintritt des Zahlungsverzuges, auch von Teilzahlungen, außer Kraft. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Rechnungsbetrag ab Rechnungsdatum ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig. In einem jeden Fall kommt der Auftraggeber ohne Mahnung mit Fristsetzung spätestens 15 Tage nach Fälligkeit und Empfang der von WEM erbrachten Leistungen in Verzug. Forderungen aus Rechnungen gelten mit fristgerechtem Zahlungseingang bei der WEM als erfüllt. Bei Zahlungsverzug verrechnet die WEM ohne vorherige Mahnung Verzugszinsen lt. Zinsrechtsänderungsgesetz zumindest jedoch 11% und behält sich die Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche vor. Mahnspesen und die Kosten anwaltlicher Intervention gehen zu Lasten des Säumers.
- 5.5. Die Annahme von Ersatzwährungen oder Wechseln erfolgt zahlungshalber auf Gefahr des Auftraggebers, ohne Verpflichtung zur Einlösung und kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Diskontwechselspesen und -steuer, sowie Einzugskosten sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 5.6. Eingehende Zahlungen werden ausschließlich auf die jeweils älteste Forderung angerechnet zuzüglich der angelaufenen Zinsen und Spesen in folgender Reihenfolge: Kosten, Spesen, Zinsen, Hauptforderung.
- 5.7. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers, oder begründeten Zweifeln an dessen Zahlungsfähigkeit, hat die WEM ein Zurückbehaltungsrecht weiterer Leistungen, kann Vorauszahlungen oder andere Sicherheiten fordern und kann unter angemessener Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten.
- 5.8. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen Forderungen der WEM aufrechnen, eine anderweitige Aufrechnung ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Anspruch der WEM nur ausüben, sofern der Anspruch des Auftraggebers auf demselben mit der WEM bestehenden Vertrags- und/oder Schuldverhältnis beruht.

§6

Abnahme/Mängelanspruch

- 6.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von der WEM vertragsgemäß erbrachte Werk- und/oder Dienstleistung und Restmaterialien abzunehmen, sofern die Abnahme nicht ausgeschlossen ist.
- 6.2. Der Auftraggeber hat die von der WEM erbrachte Werkleistung unverzüglich nach Empfang auf Mängel zu untersuchen. Da es sich um ein beiderseitiges Unternehmergeschäft handelt, ist die Ware unverzüglich iSd § 377 UGB, längstens innerhalb von 5 Tagen nach Lieferung auf Mängel zu untersuchen. Erkennbare Mängel der Leistung, unrichtige oder unvollständige Lieferungen, Mängel im Material oder Maßabweichungen sowie Transport- und/oder Verpackungsschäden sind von dem Auftraggeber sofort beim Empfang auf dem Frachtbrief bzw. dem Lieferschein zu vermerken und unverzüglich, spätestens jedoch bis 5 Tage nach Empfang, durch schriftliche Anzeige an die WEM zu rügen. Gibt der Auftraggeber innerhalb dieses Zeitraumes einen Mangel nicht an, so gilt die von der WEM erbrachte Werkleistung als mangelfrei und vertragsgemäß abgenommen.

- 6.3. Mängel, die trotz sorgfältiger Prüfung durch den Auftraggeber innerhalb der 5-Tage-Frist nicht festgestellt werden können, sind, im Falle späterer Feststellung, ohne zeitliche Verzögerungen, WEM in schriftlicher Form sowie nach Art und Umfang des jeweiligen Mangels mitzuteilen. Gleiches gilt für Mängel, die während der vereinbarten Gewährleistungsfrist auftreten. Wird ein Mangel nicht rechtzeitig mitgeteilt, so entfällt jede Gewährleistung.
- 6.4. Eine Haftung der WEM für leicht fahrlässige Pflichtverletzung ist ausgeschlossen. Die vorstehende Haftungsbeschränkung betrifft keine Ansprüche des Auftraggebers aus einer, etwa zu Lasten WEMs bestehenden, Produkthaftung. Des Weiteren gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei WEM zurechenbaren Körper und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Auftraggebers, soweit es sich bei diesem um eine natürliche Person handelt.
- 6.5. Im Falle eines Mangels hat der Auftraggeber der WEM mit angemessener Bearbeitungsfrist Nacherfüllung zu gewähren. Schlägt die Beseitigung eines Mangels durch die WEM im Wege der Nacherfüllung in angemessener Zeit fehl, so kann der Auftraggeber hinsichtlich der mangelhaften Leistung Herabsetzung der vereinbarten Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- 6.6. Gewährleistungsansprüche gegen die WEM stehen nur dem Auftraggeber selbst zu.
- 6.7. Die Abtretung derartiger Gewährleistungsansprüche ist ausgeschlossen.
- 6.8. Die Ansprüche des Auftraggebers wegen von der WEM mangelhaft erbrachter Werkleistung verjähren in einem Jahr. Die Frist beginnt, mit der Abnahme der Werkleistung durch den Auftraggeber zu laufen. Die vereinbarte Frist gilt nicht, sofern der Auftraggeber der WEM eine begründete Einrede der Arglist vorhalten kann. Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung beschränkt sich die Haftung der WEM auf den nach Art der Werkleistung vorhersehbaren, vertragstypischen und unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei gleichartiger Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der WEM. Eine Haftung durch die WEM für leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ist ausgeschlossen.

§7

Muster, Modelle, Fertigungseinrichtungen des Auftraggebers

- 7.1. Vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellende Muster, Modelle oder Fertigungseinrichtungen zur Ausführung von Werk- und/oder Dienstleistungen durch die WEM, sind der WEM kostenneutral zu übergeben. Die Rückführung an den Auftraggeber hat, für die WEM ebenfalls kostenneutral zu erfolgen. Verweigert der Auftraggeber die von der WEM fristbewehrt verlangte Rückholung, ist die WEM berechtigt, die Rückführung mit Kostenlast für den Auftraggeber vorzunehmen und von dem Auftraggeber insoweit die Zahlung eines Vorschusses in Höhe der voraussichtlich entstehenden Rückführungskosten oder die Gestellung einer gleichwertigen Sicherheit zu verlangen.
- 7.2. Sämtliche übergebenen Muster, Modelle und Fertigungseinrichtungen werden von der WEM mit derjenigen Sorgfalt behandelt, die die WEM auch in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Auf Verlangen des Auftraggebers werden Fertigungseinrichtungen, Muster oder Modelle auf Kosten des Auftraggebers gegen mögliche und verkehrsübliche Gefahren versichert.

§8

Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Die WEM liefert sämtliche Waren unter Eigentumsvorbehalt. Alle Lieferungen und montierten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bzw. des Werklohns im Eigentum der WEM.
- 8.2. Sofern sich der Auftraggeber nicht in Zahlungsverzug befindet, ist er berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zu veräußern, sowie zu verarbeiten und zu bearbeiten, ohne daran Eigentum zu erwerben. Die WEM erwirbt an der dadurch entstandenen neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von ihr gelieferten Ware zu der anderen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt deren Ver- bzw. Bearbeitung. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu verpfänden oder sicherungshalber zu übereignen. Der Auftraggeber tritt bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt alle vertragsbezogenen künftig allfällige Forderungen gegenüber Dritten bis zur endgültigen Bezahlung des Kaufpreises an die

WEM zahlungshalber ab. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der dritten Person gegenüber, das Eigentumsrecht der WEM zu offenbaren. Außerdem hat er bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware die WEM unverzüglich zu verständigen. Der Auftraggeber trägt das volle Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Untergangs, der Beschädigung oder des Verlustes.

- 8.3. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist die WEM berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware auf Kosten des Auftraggebers zurückzunehmen oder gegebenenfalls die Abtretung der Herausgabeansprüche des Auftraggebers gegenüber Dritten zu verlangen. Dies ist nicht mit einem Vertragsrücktritt gleichzusetzen, ausgenommen ein solcher wurde durch die WEM ausdrücklich erklärt.
- 8.4. Die WEM ist verpflichtet, nach den vorstehenden Bedingungen, eingeräumte Sicherungen auf Verlangen des Auftraggebers nach ihrer Wahl freizugeben, sofern ihr Wert die zu sichernde Forderungen um 20 v.H. oder mehr übersteigt.

§9

Schadenersatz

- 9.1. Schadenersatzansprüche gegen die WEM wegen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Auftraggeber nachzuweisen. Im Übrigen gelten für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen die entsprechenden gesetzlichen Regelungen. Die Verjährungsfrist von Schadenersatzansprüchen beträgt 3 Jahre ab Gefahrenübergang.

§10

Haftung

- 10.1. Die WEM haftet für Schäden im gesetzlichen Rahmen, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
- 10.2. Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen als dem Produkthaftungsgesetz abgeleitet werden, sind ausgeschlossen.

§11

Forderungsabtretungen

- 11.1. Eine Abtretung von Forderungen aus diesem Vertrag durch den Auftraggeber bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch die WEM.
- 11.2. Allfällige Ansprüche gegenüber einem Versicherer sind im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses innerhalb der Grenzen des § 15 VersVG an die WEM abgetreten.

§12

Zurückbehaltungsrecht

- 12.1. Der Auftraggeber ist bei gerechtfertigter Mangelhaftigkeit der Ware, außer in den Fällen der Rückabwicklung, nicht zur Zurückbehaltung des gesamten, sondern nur eines prozentual angemessenen Teiles, des Rechnungsbetrages berechtigt.

§13

Adressänderung

- 13.1. Die Vertragspartner haben einander unverzüglich Adressänderungen mitzuteilen. Wird die Mitteilung unterlassen, gilt die zuletzt gekannte Adresse für alle Zustellungen. Aufwendungen zur Adressermittlung trägt der säumige Vertragspartner.

§14

Erfüllung & Gerichtsstand

- 14.1. Als Gerichtsstand für die von der WEM zu erbringenden Werkleistungen und Dienstleistungen, für die Lieferung, für die Zahlungspflicht des Auftraggebers und für sämtliche zwischen den Vertragsparteien auftretenden Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis und seiner Erfüllung ist A-6850 Lustenau vereinbart. Der WEM bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Auftraggeber an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand gerichtlich in Anspruch zu nehmen.
- 14.2. Es gilt ausnahmslos österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Gerichtsstand ist je nach sachlicher Zuständigkeit A-6850 Dornbirn oder A-6800 Feldkirch.
- 14.3. Für die Rechtsbeziehung zwischen der WEM und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Österreich als vereinbart. Dies gilt, vorausgesetzt es wurde nichts Gegenteiliges vereinbart, auch zwischen Vollkaufleuten und auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Das UN-Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch.

§15

Wirksamkeitsklausel

- 15.1. Falls zwingende gesetzliche Bestimmungen diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegenstehen, gelten diese. Teilnichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht.
- 15.2. Für Verträge mit Verbrauchern gelten die Bestimmungen nur soweit, als sie zwingenden Normen des Konsumentenschutzgesetzes nicht entgegenstehen.